Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch

Ammann, Karl

Karlsruhe, 1865

XX. Titel. Von dem Verfahren vor den Amtsgerichten

urn:nbn:de:bsz:31-420713

Visual Library

XX. Titel. Von dem Verfahren vor den Amtsgerichten.

301. (Untersuchungsführung.) Die allgemeinen Bestimmungen der Tit. VI. bis XV. und XVII. finden auch in den zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehörigen Strafsachen Anwendung, soweit nicht eine Abweichung vom Gesetze verordnet ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

Die Voruntersuchung ist auf die nothwendigsten Erhebungen zu beschränken. Sie unterbleibt, wenn die dem Amtsgerichte von der Polizeibehörde übergebenen vorläufigen Erhebungen die Sache so weit aufklären, als zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung des Verfahrens nöthig ist.

Dasselbe geschieht, wenn der Beschuldigte die Beschuldigung ohne Beschränkung zugesteht.

Instruktion für die Amtsgerichte, das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen btr., vom 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46.

1. Daß auch die allgemeinen Bestimmungen der Tit. I. bis V. für amtsgerichtliche Sachen gelten, ist selbstverstanden. Haager C.B. zu §. 300.

2. Die zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehörigen Vergehen sind in Beil. I. der Ger.Vfsg. und in den derselben in Anm. beigefügten Ziffern 29—36 verzeichnet. — Solche Strafsachen sind, wo thunlich, durch vorläufige Erhebungen so weit aufzuklären, daß eine gerichtliche Vor-U. unterbleiben kann: §. 36 der Dienstvorschr. für die St.A. v. 17. Aug. 1864 R.B. Nr. 39.

3. In Polizeiübertretungssachen, welche durch Ges. v. 28. Mai 1864 R.B. Nr. 23 zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gewiesen sind, haben die Polizeibehörden die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen. Das weitere Verfahren in derartigen Sachen s. ebendas. u. Vollz.Vdg. des Min. d. J. v. 5. Sept. 1864 R.B. Nr. 44.

4. In Zoll- und Steuerstrafsachen geschieht die vorläufige Feststellung des Thatbestandes durch die Finanzbehörden. In Forststrafsachen richtet sich das Verfahren nach den Forstgesetzen von 1834 und 1845. Instr. f. die Amtsgerichte §. 5. Gesetz v. 22. Juni 1837 R.B. Nr. 20, das Verfahren in Steuerstrafsachen betr., Art. 6. Vdg. v. 22. Sept. 1864 R.B. Nr. 51, das Verf. in Steuer- und Zollstrafsachen btr., Art. 5. 6. 8. 11—16. 38.

302. (Antrag auf Untersuchung. Beschuldigung.) Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung kann bei dem

Amtsgerichte vorläufig auch ohne Bezeichnung eines Beschuldigten gestellt werden.

Jedenfalls im Laufe der Voruntersuchung muß aber die Person oder Behörde, welche deren Einleitung beantragt hat, wenn die Verfolgung gegen eine bestimmte Person gerichtet werden soll, schriftlich oder zu Protokoll eine bestimmte Beschuldigung erheben.

Diese Beschuldigung ist dem Beschuldigten mit der Vorladung zur Hauptverhandlung abschriftlich zuzustellen, wenn sie ihm nicht schon vorher eröffnet oder zugestellt worden ist.

1. Ueber Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten: §§. 3. 4. 33. 35 der Dienstvorschriften für die St.A. v. 17. Aug. 1864 R.B. Nr. 39. Ueber das dienstliche Verhältniß der St.A. zu den Amtsgerichten, über die Formen des Verkehrs unter Beiden, über Erledigung von Beschwerden: §§. 24—28 das. Ueber das Einschreiten der Amtsgerichte ohne Antrag der St.A. in eilenden Fällen: §. 6 der Instr. f. Amtsgerichte v. 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46. — Ueber den Vollzug der obigen Vorschriften in Zoll- und Steuerstrafsachen: Art. 38 u. ff. der in Anm. 4 zu §. 301 angef. Vdg.

2. Mit Stellung des Antrags auf Einleitung einer Unters. können in einzelnen Bezirken auch Polizeibedienstete, z. B. Brigadiers der Gendarmerie, von den Oberstaatsanwälten beauftragt werden. §. 4 der Dienstvorschr. f. d. St.A., Ziff. 5 der Verordn. des Min. d. Inn. v. 22. Sept. 1864 C.B.Bl. Nr. 16, die Anzeigen der Gendarmerie betreffend.

3. Ueber den Inhalt der Beschuldigung in Polizeistrafsachen §. 7 des Ges. v. 28. Mai 1864 R.B. Nr. 23 über das Verfahren in Pol.Str.S.

303. (Einstellung des Verfahrens.) Der Amtsrichter kann in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen unter den Voraussetzungen der §§. 202 und 206, und in Privatanklagesachen überdies unter der Voraussetzung des §. 320, das Verfahren einstellen; in den Fällen des §. 206 ist die daselbst vorgeschriebene Form anzuwenden.

Dem Privatankläger oder der Behörde, welche die Anklage erhoben hat, sowie dem Beschuldigten ist hiervon Nachricht zu geben.

Wenn die Einstellung der Untersuchung nicht mit Zustimmung des Privatanklägers oder der Behörde, welche die Beschuldigung erhoben hat, erfolgt ist, so steht diesen hiergegen die Beschwerdeführung zu.

Das Amtsgericht ist hier nicht, wie in kreis- und schwurgerichtlichen Sachen der U.Richter, an die Zustimmung des St.A. gebunden; die-

sem ist nur Nachricht von der verfügten Einstellung zu geben und es steht ihm, wenn er nicht selbst darauf angetragen oder sich damit einverstanden erklärt hat, die Beschw.F. zu.

304. (Hauptverhandlung. Schöffen.) Wenn die Untersuchung nicht eingestellt wird, so ist die Hauptverhandlung anzuordnen.

Diese findet vor dem Amtsrichter Statt, und es werden hierzu bei den in Ziff. 1 bis 26 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen zwei Schöffen nach den Vorschriften der Beilage II. beigezogen.

Vgl. §§. 8. 9 der Instruktion v. 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46.

1. Die in Ziff. 28 der I. Beilage zur G.Vfsg. erwähnten Vergehen sind in der Anm. zu Beil. I. zusammengestellt. Sie werden, nebst den in Ziff. 27 das. genannten Zoll-, Accis- und andern Steuervergehen, nach obiger Bestimmung von dem Amtsrichter allein, auf Grund einer öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung, aber ohne Beizug von Schöffen, abgeurtheilt.

2. Ueber Amtsverbrechen der Schöffen s. Anm. 4 zu §. 273.

305. (Verhandlung ohne Schöffen.) Wenn der Beschuldigte bei Vergehen der im §. 307 bezeichneten Art in der Hauptsache geständig ist, so wie in dringenden Fällen, deren Aburtheilung sich nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung verschieben läßt, kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen und ohne Hauptverhandlung sofort zur Fällung des Urtheils schreiten.

Der Grund, aus welchem eine Aburtheilung ohne Schöffen geschieht, ist in jedem Falle aktenmäßig zu machen.

Vgl. §. 10 der Instr. v. 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46.

1. Der Paragraph unterscheidet zwei Fälle, bei welchen die Aburtheilung durch den Amtsrichter allein, ohne Schöffen und ohne Hauptverhandlung gestattet ist:

a. diejenigen, in welchen nur eine Geldstrafe (bis zu 300 fl., s. §. 15 der G.Vfsg.) oder nur Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen zu erkennen und in welchen der Beschuldigte in der Hauptsache geständig ist;

b. dringende Fälle, deren Aburtheilung sich ohne Nachtheil nicht verschieben läßt, mag übrigens nur eine Strafe von der in Ziff. 1 erwähnten Art oder eine höhere Strafe zu erkennen sein.

Unter beiden Voraussetzungen muß der Beschuldigte in die Aburtheilung ohne Schöffen und ohne Hauptverhandlung ausdrücklich einwilligen. Auch versteht es sich, daß dem Beschuldigten vollständiges

rechtliches Gehör zu gestatten ist und daß seine Vertheidigungsgründe erhoben werden müssen, soweit sie erheblich sind.

Bei solchen Strafsachen, welche nach §. 304 Abs. 2 (vgl. Anm. dazu) immer ohne Schöffen abgeurtheilt werden, fällt unter den angegebenen Voraussetzungen die sonst nöthige Hauptverhandlung weg.

2. Der Beschuldigte hat kein Recht, seine Aburtheilung ohne Schöffen und ohne Hauptverhandlung zu verlangen; er kann nur einen darauf gerichteten Wunsch aussprechen, welcher dem richterlichen Ermessen unterliegt und welchem dann nicht zu entsprechen sein wird, wenn das Interesse der Gerechtigkeit oder der Moral die öffentliche Verhandlung fordert.

3. In Fällen, welche nach §. 304 vor die Schöffen gehören, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Beizug von Schöffen nur zugleich mit der Hauptverhandlung, nicht eine dieser Formen für sich allein, beseitigt werden.

306. (Vorladung.) Zur Hauptverhandlung werden vorgeladen: der Beschuldigte, der Beschädigte oder Ankläger und die nöthigen Zeugen und Sachverständigen. Ist die Anklage von dem Staatsanwalte oder von einer Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörde erhoben, oder hat sich der Staatsanwalt, soweit dieß gesetzlich zulässig ist, der Privatanklage angeschlossen, so wird ihm oder der sonstigen anklagenden Behörde Nachricht von der Tagfahrt gegeben.

Statt mündlicher Vernehmung der Sachverständigen kann die Vorlesung ihres schriftlichen Gutachtens eintreten, sofern letzteres nicht einer näheren Begründung oder Erläuterung bedarf.

Vgl. §§. 8 bis 13 der Instr. v. 30. Aug. 1864 über Anberaumung und Abhaltung der Urtheilssitzungen, mit und ohne Schöffen, über Festsetzung bestimmter Sitzungstage, über außerordentliche Sitzungen u. dgl.

Anschließung des St.A. an eine Privatanklage: Str.G.B. §§. 317. 318. Vgl. unten §. 328.

Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung über Steuer- und Zollvergehen: Art. 42—44 der Vdg. v. 22. Sept. 1864, das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen btr., R.B. Nr. 51.

307. Wenn der vorgeladene Beschuldigte nicht erscheint, so wird gegen ihn nach §. 253 verfahren.

Findet jedoch der Amtsrichter, daß gegen den Beschuldigten nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen zu erkennen sei, so kann er, statt Erlassung eines Vorführungsbefehls, den ausgebliebenen Beschuldigten nochmals vorladen, mit

der Androhung, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen und zu der, in der Vorladung anzugebenden, Strafe werde verurtheilt werden.

Vgl. W. Brauer Beiträge S. 123 Anm. 18 S. 159 Ziff. 7. S. 164 und 166.

1. Auf Grund des in Abs. 2 bezeichneten Verfahrens kann keine höhere Strafe erkannt werden, als welche auch in Folge eines bedingten Strafbefehls verhängt werden könnte (§. 315), also Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden (G.Vffg. §. 15). Nur in diesen geringen Fällen gestattet das Gesetz die Annahme eines fingirten Geständnisses als Folge des Ausbleibens oder Stillschweigens des Beschuldigten. — Ob dann, wenn Geld- und Gefängnißstrafe neben einander erkannt werden sollen, die Bestimmung des Abs. 2 Anwendung finde, scheint zweifelhaft; jedenfalls dürfte die subsidiär an Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe in Verbindung mit der primär ausgesprochenen das Maaß von acht Tagen nicht überschreiten. Vgl. Bekk Anm. S. 17. Ueber die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe: §. 162 Str.G.B., §. 19 der Instr. v. 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46.

Konfiskation einzelner Gegenstände ist zwar unter den Strafen, zu deren Erkennung die Amtsgerichte ermächtigt sind, nicht genannt, allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Amtsgerichte in Strafsachen ihrer Gerichtsbarkeit (namentlich in Zoll- und Steuerstrafsachen) auch zur Erkennung der Konfiskation berechtigt sind. Zur Beurtheilung der Grenze ihrer Gerichtsbarkeit ist der Werth der zu konfiszirenden Gegenstände mit der Geldstrafe zusammenzurechnen. Vgl. Art. 40 der zu §. 306 angef. Vdg.

2. Ueber Zustellung der Ladung: §. 149 Abs. 4.

3. Ueber das Verfahren gegen Ausbleibende in Polizeistrafsachen: §. 11 des Ges. v. 28. Mai 1864 R.B. Nr. 23 über das Verfahren in P.Str.S.

308. (Verhandlung.) Der Beschuldigte kann in der Hauptverhandlung mit einem Vertheidiger erscheinen; von Amtswegen wird ein solcher nicht beigegeben.

Die Beschuldigung ist mündlich vorzutragen. Ist der Privatankläger ausgeblieben, so tritt der in den §§. 319, 320 gedrohte Rechtsnachtheil ein, ausgenommen, wenn der Staatsanwalt sich der Privatanklage angeschlossen hat.

1. Aus Abs. 2 folgt, daß, wenn die Staatsanwaltschaft (bezw. eine dieselbe vertretende Polizei-, Verwaltungs- oder Finanzbehörde, §. 44) die Beschuldigung erhoben hat, ein Vertreter derselben in der Hauptverhandlung erscheinen muß, um die Beschuldigung mündlich vorzutragen und zu begründen. Das Ausbleiben derselben würde eine Verletzung ihrer Amtspflicht sein. — Ueber die Thätigkeit des

Vertreters der St.A. in der Hauptverhandlung: §. 37 der Dienstvorsch. für die St.A. v. 17. Aug. 1864 R.B. Nr. 39.

2. In Polizeistrafsachen wird ausnahmsweise ein Vertheidiger auch in Abwesenheit des Beschuldigten zugelassen: §. 12 des Ges. vom 28. Mai 1864 R.B. Nr. 23.

3. Der Privatankläger kann die Beschuldigung selbst vortragen oder durch einen Bevollmächtigten vortragen lassen. §§. 319. 324. Ueber die Folgen seines Ausbleibens: §. 319 Abs. 2. §. 320 Abs. 2. §. 325.

309. Der Amtsrichter vernimmt den Angeschuldigten und die Auskunftspersonen und erhebt die sonstigen Beweise.

Wenn sich neue Thatsachen ergeben, worüber die Beweise nicht sofort beigebracht werden können, so kann eine neue Verhandlung angeordnet werden.

310. Während einer Verhandlung können die Schöffen, nachdem sie von dem Amtsrichter das Wort erhalten haben, einzelne Fragen an den Angeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen richten.

311. (Urtheil.) Nach geschlossener Verhandlung erläßt der Amtsrichter mit den Schöffen das Urtheil, welches nebst den Entscheidungsgründen dem Vertreter der Beschuldigung und dem Beschuldigten sogleich verkündet oder, wenn einer von ihnen ausgeblieben ist, demselben schriftlich zugestellt wird. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, so wird ihm das Urtheil, dem wesentlichen Inhalte nach, ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich verkündet.

1. Nach diesem Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn der der Beschuldigte, sei es auf die erste oder die zweite (§. 307) Ladung ausgeblieben und wenn er im letztern Fall als der That geständig anzusehen ist. Vgl. §. 354 Abs. 2.

2. Ueber das Verhandlungsprotokoll: §. 17 der Instr. vom 30. Aug. 1864, die Fassung des Urtheils und der Entscheidungsgründe: §. 18 das.

312. Das Urtheil ist vom Amtsrichter und den beiden Schöffen gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu beschließen.

Der Amtsrichter gibt seine Stimme zuerst ab. Er ertheilt den Schöffen die nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung.

Die Berathung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich.

313. (Entscheidungsgründe.) Die Entscheidungsgründe

müssen die Thatsachen, welche das Amtsgericht als erwiesen angesehen und seinem Urtheil zu Grunde gelegt hat, sowie die angewendeten Gesetzesstellen bezeichnen.

Bei mündlicher Verkündung des Urtheils kann sich der Amtsrichter auf Eröffnung des Wesentlichsten der Entscheidungsgründe beschränken, er hat aber die nähere Ausführung derselben sofort nach der Verhandlungstagfahrt zu den Akten zu bringen, und dieselbe auch der schriftlichen Ausfertigung des Urtheils beizufügen.

1. Ueber den Inhalt der Entscheidungsgründe s. §. 18 der Instruktion für die Amtsgerichte v. 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46. Bezeichnung der Beweismittel scheint aus demselben Grunde, wie bei §. 300, nöthig.

2. Wegen der Bedeutung der thatsächlichen Feststellung für die Rekursinstanz (§. 393) ist die Ausarbeitung der Entsch.Gr. des erstinstanzlichen Urtheils von vorzüglicher Wichtigkeit. Es ist nothwendig, daß der Richter erster Instanz die von ihm für erheblich erachteten Thatsachen besonders scharf hervorhebe und spezialisire. Je schärfer und prägnanter die einzelnen Thatsachen, welche als bewiesen erachtet worden, hervorgehoben werden und je geschlossener die Ausdrucksweise in der Redaktion ist, desto sicherer wird auch die aus ihnen gezogene Schlußfolgerung auf ihnen beruhen und desto eher die Zustimmung des Oberrichters erhalten. Die präzise Hervorhebung der einzelnen Thatsachen wird zugleich den Richter selbst nöthigen, jede einzelne derselben an sich und in ihrem Zusammentreffen scharf in das Auge zu fassen und ebenso den Beweis als die Erheblichkeit derselben zu prüfen. Sie wird ihn selbst über das Ergebniß des Beweises und die einzelnen Bestandtheile desselben klarer machen und daher auch ein klares und bestimmtes Urtheil herbeiführen. — Auch für das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine gründliche und vollständige Abfassung der thatsächlichen Feststellung von größter Wichtigkeit. Schwarze im G.Saal IX., 1. S. 473.

314. (Unzuständigkeit.) Das Amtsgericht hat sich der Aburtheilung zu unterziehen, auch wenn es der Ansicht ist, daß eine seine Befugnisse übersteigende Strafe zu erkennen wäre, sofern nicht eine solche höhere Strafe beantragt ist.

Hält sich dagegen das Amtsgericht wegen der Beschaffenheit der That für nicht zuständig, so hat es unter gehöriger Begründung seiner Ansicht die Akten dem Staatsanwalte zur Vorlage an die Rathskammer mitzutheilen. Die letztere kann jedoch auch in diesem Falle nach Vernehmung des Staatsanwalts die Sache an das Amtsgericht zur Aburtheilung zurückweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Zu Abs. 1 vgl. Ger.Vf. §. 15 und Anm. 1, zu Abs. 2 vgl. §. 248 Abs. 4 und Anm. 9 dazu.

2. Wenn der St.A. beabsichtigt, eine die Strafgewalt des Amtsgerichts übersteigende Strafe zu beantragen, so sollte er dieß schon in der Vor-U. thun, damit eine zwecklose Hauptverhandlung vermieden werde. Es ist anzunehmen, daß der St.A. sich mit einer innerhalb der amtsrichterlichen Strafgewalt liegenden Strafe begnügen wolle, wenn er, ohne eine bestimmte Strafe zu bezeichnen, den Antrag auf Aburtheilung durch das Amtsgericht gestellt hat. Das Amtsgericht muß diesem Antrage entsprechen. Ueber Privatanklagesachen s. §. 323 mit Anm.

3. Die in Abs. 2 vorgeschriebene Mittheilung der Akten an den St.A. fällt weg, wenn es sich um eine Privatanklage handelt; die Vorlage an die R.- und A.Kammer geschieht dann unmittelbar durch das Amtsgericht.

4. In Privatanklagesachen kann die R.- und A.Kammer eine Sache auch dann an das Amtsgericht zurückweisen, wenn sie nur eine innerhalb der Strafgewalt des letztern liegende Strafe für begründet erachtet. §. 323 Abs. 3. Für andere Strafsachen ist der R.- und A.Kammer in §. 314 diese Befugniß nicht eingeräumt, es sind daher die nach Abs. 1 vorgelegten Sachen an die Strafkammer zu verweisen, welche sich der Aburtheilung zu unterziehen hat.

315. (Bedingter Strafbefehl.) Wenn nach den in der Anzeige eines öffentlichen Bediensteten angegebenen Umständen ein Vergehen vorliegt, dessen Anzeigung zu dem Geschäftskreise desselben gehört und welches nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen begründet, so kann der Amtsrichter unter der Voraussetzung des §. 2 einen bestimmten Strafbefehl erlassen.

Der Strafbefehl muß die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten That, des hierauf anwendbaren Strafgesetzes und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Angezeigte nicht binnen vierzehn Tagen Einsprache erhebe.

Vgl. Schwarze in der Str.R.Ztg. 1863 S. 102. §. 20 der Instr. v. 30. Aug. 1864 R.B. Nr. 46.

1. Auf Anzeigen wegen Steuer- oder Zollvergehen, welche nach Ges. v. 22. Juni 1837 R.B. Nr. 20 an das Gericht gelangen, weil der Angezeigte gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung verlangt hat, kann, eben wegen dieser Erklärung, ein bed. Strafbefehl nicht erlassen werden. Dagegen erscheint ein solcher zulässig, wenn die gerichtliche Verfolgung nur deßwegen eingeleitet wurde, weil der Be-

schuldigte auf die Vorladung der Finanzbehörde nicht erschienen ist oder sich dem Ausspruche der letztern nicht ausdrücklich unterworfen hat. Art. 37 der V. v. 22. Sept. 1864 R.B. Nr. 51.

2. Geldstrafe kann von den Amtsgerichten nur bis zu dem Betrage von 300 fl. erkannt werden. G.Vfsg. §. 15.

3. Ueber die Frage, ob und inwiefern beiderlei Strafen in dem bed. Strafbefehl verbunden werden dürfen, s. Anm. 1 zu §. 307.

4. Ueber Erlassung bed. Strafbefehle in Polizeistrafsachen s. §. 5 des Ges. v. 28. Mai 1864 R.B. Nr. 23 über das Verfahren in Pol.Str.S.

316. Der Strafbefehl muß dem Angezeigten in Person zugestellt werden.

Verstreicht die anberaumte Frist ohne Einsprache, so ist die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren in Vollzug zu setzen. Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 Statt.

Wird Einsprache erhoben, so ist das Verfahren nach §. 301 einzuleiten, sofern nicht der Amtsrichter den Strafbefehl wieder aufhebt. Erscheint der Beschuldigte in der hierauf anberaumten Verhandlung nicht, so ist die Einsprache als nicht erfolgt zu betrachten.

Ist aber die Einsprache nur gegen die Gattung oder Größe der gedrohten Strafe gerichtet, so wird sie, sofern der Amtsrichter nicht selbst eine entsprechende Aenderung eintreten läßt, als Rekurs behandelt.

Die Aktenstücke über den erlassenen Befehl sind dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen.

1. Die in Abs. 5 verordnete Mittheilung soll dem St.A. Gelegenheit geben, zu prüfen, ob der Strafbefehl nicht etwa eine Ueberschreitung der amtsgerichtlichen Strafgewalt enthalte und deßhalb durch Rekurs anzufechten sei. Prot. der 2. K. v. 2. Juni 1863 S. 584.

2. Ein rechtskräftig gewordener Strafbefehl begründet das „non bis in idem“ wie ein Endurtheil. S. Anm. 5 u. ff. zu §. 247.

XXI. Titel. Von der Privatanklage.

Zentner im Mag. IV., 247. — Anm. 25, 28. Pfeiffer das. 305 und 26, 92.

317. (Verfahren im Allgemeinen.) Die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens finden auch in Fällen der Pri-